



GEMEINDE UNADINGEN

HÄGLEÄCKER
TEILBEBAUUNGSPLAN M.1:1000

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

A RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 1 UND 2, 8 UND 9 BBAUG VOM 23 JUNI 1960
- §§ 1 - 23 BAUNVO VOM 26 NOVEMBER 1969
- §§ 1 - 3 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19 JANUAR 1965
- § 1 DER 2. VERORDNUNG DER LANDESREGIERUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 27 JUNI 1961
- §§ 3 ABS 1, 7, 9, 16 UND 111 DER LBO BADEN-WÜRTTEMBERG VOM 6.4.1964 I.d.F.v. 20.6.72 (Ges. Bl. S. 351)

B. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNVO
ES SIND KEINE AUSNAHMEN GEM. BAUNVO § 4 ABS (3) ZIFF. 5 TANKSTELLEN U. ZIFF. 6 STALLE ZULÄSSIG, NEBENANLAGEN GEM. § 14/1 BAUNVO.
SIND AUCH AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.
VERSÖRGUNGSANLAGEN GEM. § 14/2 BAUNVO SIND ZULÄSSIG.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

FESTSETZUNGEN ÜBER ZAHL DER VOLLGESOSSE, GRUNDFLÄCHENZAHL, GESCHÖSSFLÄCHENZAHL SIEHE PLANEINTRAGUNGEN (NUTZUNGSSCHABLONE) VON DER ZAHL DER VOLLGESOSSE KANN EINE AUSNAHME GEM. § 17/5 BAUNVO IN FORM EINES SICHER FOLGENDEN HANGNEIGUNG TALSEITIG ERGEBENDEN UNTERGESOSSES (IU = 1 VOLLGESOSS BZW. IIU = 2 VOLLGESOSSE + 1 UNTERGESOSS) ZUGELASSEN WERDEN.

BAUWEISE

FESTSETZUNGEN ÜBER BAUWEISE SIEHE PLANEINTRAGUNGEN (NUTZUNGSSCHABLONE).
STELLUNG UND FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE SIEHE PLANEINTRAGUNGEN.

BAUGESTALTUNG

DIE TRAUFRÖHEN SCHRITTWEISE VON AUSSENKANTE MAUERWERK MIT UNTERKANTE SPARRN DARF AN DER HÖCHSTEN STELLE DES GEBÄUDES, BEZOGEN AUF DIE ORTSSTRASSE IM HAUPTINGANGSBEREICH, BETRAGEN

- a) BEI REIN EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN 3,50 m
- b) BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MIT ZUGELASSENEM UNTERGESOSS AN DER BERGSEITE 3,50 AN DER TALSEITE 6,00 m
- c) BEI ZWEIGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MIT AUSBAUFÄHIGEM UNTERGESOSS AN DER BERGSEITE 6,00 m AN DER TALSEITE 8,50 m

BEI GEBÄUDEN AUF ECKGRUNDSTÜCKEN GILT DIE STRASSE, AN WELCHER DER HAUPTZUGANG GEPLANT IST. AUFSCÜTTUNGEN UND ABTRAGUNGEN SIND BIS MAX. 50 cm ZUGELASSEN IN BESONDERS GELAGERTEN FÄLLEN (MULDEN, HÜGEL) BIS ZU 1,00 m.
DIE DACHNEIGUNG DER HAUPTGEBÄUDE MUSS 25-35° BETRAGEN. DIE DACHNEIGUNG DER FREISTEHENDEN GARAGEN MUSS 0° BETRAGEN.
UNSYMMETRISCHE DACHNEIGUNGEN SIND ZUGELASSEN WENN DIE FIRSTRICHTUNG BEI DER AUSNUTZUNG DER MAXIMAL FESTGESETZTEN MÖGLICHKEITEN - TRAUFRÖHE, DACHNEIGUNG - DADURCH NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
VOR GARAGEN UND STELLPLÄTZEN IST EIN MINDESTSTAUARAUM VON 5 m ANZUORDNEN.

FÜR DIE DACHDECKUNG IST DUNKLES HARTES NICHT GLANZENDES MATERIAL ZU VERWENDEN.

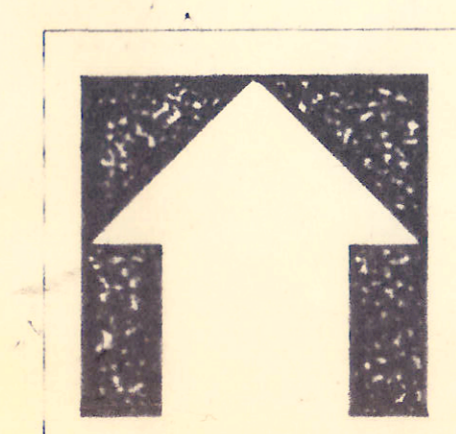
FÜR DIE STANDORTE DER GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND DIE PLANEINTRAGUNGEN MASSGEBEND. AUSNAHMENWEISE KÖNNEN FREISTEHENDE GARAGEN INNERHALB DER BAUGRENZEN ZUGELASSEN WERDEN.

FREISTEHENDE GARAGEN DÜRFEN IN DER EINFABRT GEMESSEN DIE HÖHE VON 2,50 m (AUSSENMASS) NICHT ÜBERSCHREITEN.

ALS EINFRIEDIGUNGEN DER GRUNDSTÜCKE SIND ZUGELASSEN: SÖCKEL BIS 30 cm HÖHE MIT HECKENHINTERPFLANZUNG ODER HOLZZAUNE MIT HECKENHINTERPFLANZUNG BIS ZU EINER GESAMTHÖHE VON 0,80 m.

STACHELDRAHT ALS EINFRIEDIGUNG IST NICHT GESTATTET.

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- II ZAHL DER VOLLGESOSSE / HÖCHSTGRENZE
- IU / II MINDEST- u. -HÖCHSTGRENZE
- 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 05 GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE - BAULINIEN - BAUGRENZEN**
- 0 OFFENE BAUWEISE
- BAULINIE
- - - BAUGRENZE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUBEHENDENDE
- VORGESCHLAGENE
- FIRSTRICHTUNG BAUKÖRPERRICHTUNG
- 30° DACHNEIGUNG
- EMPFOHLENE BAUWEISE
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GARAGEN / STELLPLÄTZE
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- SPIELPLATZ GRÜNFLÄCHEN
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
- PLANUNGSGEBIETSGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNG
- TRAPSTATION
- NUTZUNGSSCHABLONE
- BEPFLANZUNGSZWANG GEM. § 9(1) 15 BBAUG



PLANKER	AUFGESTELLT
ERGÄNZT: 15. SEPT. 1973 HÜTINGEN DEN 1. DEZ. 1972 BAUING. EMIL SCHAUFBUCH FREIER ARCHITECT 7715 HÜTINGEN AM WAGRAIN 11 TELEFON 0711/61548	NACH § 2 ABS 1 BBAUG VOM 23.6.1960 DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 14. DEZEMBER 1974 u. VOM 24. SEPTEMBER 1973 Unadlingen DEN 13. DEZ. 1972 DER BÜRGERMEISTER 1973
ÖFFENTLICH AUSGELEGT	ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
NACH § 2 ABS 4 BBAUG VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 5. OKTOBER BIS 8. NOVEMBER 1973 DIE ÖRTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG BEFOLGTE AM 25. SEPT. 1973 DER BÜRGERMEISTER	NACH § 10 BBAUG VOM 23.6.1960 IN VERBINDUNG MIT § 4 GO AM 13. NOVEMBER 1973 Unadlingen DEN 19. NOVEMBER 1973 DER BÜRGERMEISTER
GENEHMIGT	RECHTSKRÄFTIG
NACH § 11 BBAUG VOM 23.6.1960	NACH § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 DURCH DIE BEKANNTMACHUNG VOM 3.5.1974 ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM 4.5.1974 BIS 21.5.1974 UNADLINGEN DEN 25.5.1974 DER BÜRGERMEISTER